

# SATZUNG

## § 1

Der Bowlingverein "BC **Pinschoner Rostock e.V.**" mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und das weitere Bekannt machen des Bowlingsports in Rostock und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Realisierung von Trainingseinheiten und Bowling - Turnieren, sowie am Wettkampfbetrieb des Deutschen Keglerbundes erreicht.

**Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.**

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports für alle Bürger. Er leistet seinen Beitrag zur sportlichen Entwicklung aller Mitglieder.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig.

## § 3

Der Verein dient den in § 1 aufgeführten Zwecken, im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 ausschließlich und unmittelbar.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

## § 4

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei dieser Versammlung müssen **sich 3/4 aller** stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes.

Die Beschlüsse über dessen künftige Verwendung werden mit dem Finanzamt abgestimmt und nach dessen Einwilligung ausgeführt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selber Sport betreibt oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen will.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Sportsfreunde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Sportsfreunde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Wahlrechts.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen anerkannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der darüber zu entscheiden hat.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahre ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresabschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sich das Mitglied:

- einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen geschadet hat.
- und mit der Zahlung der fälligen Beiträge länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist und die trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betreffende innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## 3

## § 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgesetzt

Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich bis zum 15. des laufenden Monats beim Vereinskassierer zu entrichten.

Aufnahmegebühren werden erstmalig ab 01.05.1996 erhoben.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres statt. Sie gilt als Hauptversammlung in der, der Jahreshauptbericht vom geschäftsführenden Vorstand erstattet wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von 3 Wochen einberufen.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:

- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Finanzprüfers
- Satzungsänderungen, vorliegende Anträge, sowie Bestätigung des Haushaltsvorschlages

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der geschäftsführende Vorstand diese beschlossen hat
- mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Im Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung, sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

## § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 1 Finanzprüfer, der dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer hat vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der gesamten Rechnungsführung vorzunehmen. Die Prüfung ist bei Bedarf zu wiederholen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer kann Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes stellen.

4

## § 10

Bei Wahlen ist, wenn mehrere Kandidaten aufgestellt sind, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist das nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den erfolgreichsten Bewerbern.

Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit. Kommt es zur Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Änderung hinweist.

Anträge auf Mitgliederversammlungen sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er hat diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach § 5 der Satzung wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handhebungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## § 11

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

**1. Vorsitzenden**

**2. Vorsitzenden**

**Kassenwart**

**Schriftführer**

**Damenwart**

**Jugendwart**

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Beim Ausscheiden von mehr als **zwei Mitgliedern** ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstand im Sinne der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins

Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet.

Insbesondere kann er einen Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.”

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Die vorstehende Satzung wurde am 04.12.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.**